

RS OGH 2024/4/26 6Ob202/10i; 6Ob154/18t; 6Ob109/23g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2024

Norm

GmbHG §39 Abs2

1. GmbHG § 39 heute
2. GmbHG § 39 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/1998
3. GmbHG § 39 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991

Rechtssatz

Das Stimmrecht für einen Geschäftsanteil kann grundsätzlich nur einheitlich ausgeübt werden. Ein ungeteilter Geschäftsanteil gewährt ein ungeteiltes und unteilbares Stimmrecht. Dies gilt auch für einen Geschäftsanteil, der iSd § 39 Abs 2 GmbHG mehrere Stimmen vermittelt. Eine uneinheitliche Stimmabgabe ist als Stimmenthaltung zu werten. Das Stimmrecht für einen Geschäftsanteil kann grundsätzlich nur einheitlich ausgeübt werden. Ein ungeteilter Geschäftsanteil gewährt ein ungeteiltes und unteilbares Stimmrecht. Dies gilt auch für einen Geschäftsanteil, der iSd Paragraph 39, Absatz 2, GmbHG mehrere Stimmen vermittelt. Eine uneinheitliche Stimmabgabe ist als Stimmenthaltung zu werten.

Entscheidungstexte

- RS0127332">6 Ob 202/10i
Entscheidungstext OGH 13.10.2011 6 Ob 202/10i
Veröff: SZ 2011/125
- RS0127332">6 Ob 154/18t
Entscheidungstext OGH 31.08.2018 6 Ob 154/18t
- RS0127332">6 Ob 109/23g
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 26.04.2024 6 Ob 109/23g
vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127332

Im RIS seit

18.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at